

## **Motion zur Umwandlung des Kinderfreibetrags in einen Abzug von der Steuerschuld**

Gestützt auf Art. 55 der Geschäftsordnung des Landtages (LGBl. 1997/61), reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Motion zur Umwandlung des Kinderfreibetrages in einen Abzug von der Steuerschuld ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag einen Vorschlag zur Abänderung des Steuergesetzes zu unterbreiten. Der Kinderfreibetrag soll derart umgewandelt werden, dass er künftig nicht mehr auf das zu versteuernde Einkommen, sondern auf die Steuerschuld gewährt wird. Die Umstellung des Kinderfreibetrages soll haushaltneutral erfolgen.“**

### **Begründung**

Heute wird der Kinderfreibetrag vom ermittelten steuerbaren Erwerb abgezogen. Dies führt dazu, dass die Steuer mit einer niedrigeren Progressionsstufe berechnet wird. Die Steuerentlastung fällt dabei umso höher aus, je höher das Einkommen ist. Vom gleichen Kinderfreibetrag profitieren somit höhere Einkommen deutlich mehr als niedrigere Einkommen. Dies führt zu einer Ungerechtigkeit. Wird der Kinderfreibetrag jedoch zu einem Kinderabzug von der Steuerschuld umgewandelt, wird von allen Einkommen – auch den niedrigen – der gleiche Betrag abgezogen. Dies ist gerechter, da die Kinderkosten grundsätzlich unabhängig vom Einkommen anfallen.

Ergebnis der Umwandlung wird sein, dass Familien mit einem niedrigeren Einkommen stärker als bisher entlastet werden und somit das politische Anliegen einer gerechten, kinderfreundlichen Besteuerung der Familien besser umgesetzt wird.

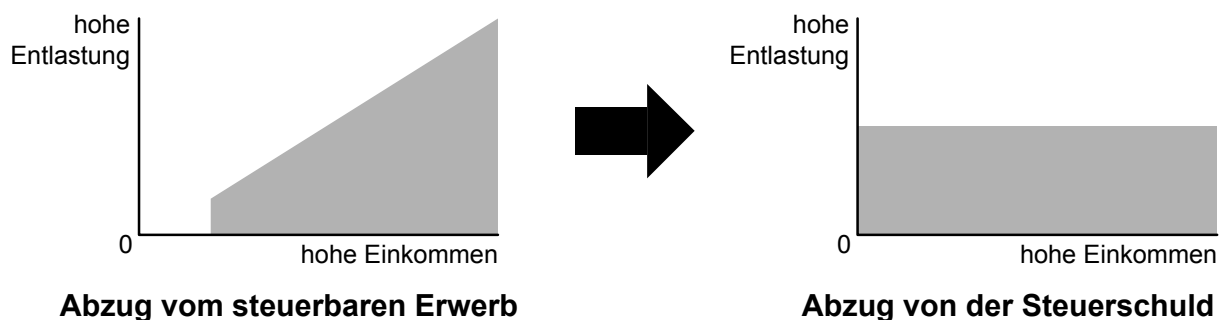


Abbildung: schematische Darstellung des Umwandlungsprinzips

### **Stellungnahme der Regierung Nr. 96/2007**

In der Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur formulierten Initiative vom 28. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) untersucht die Regierung die Auswirkungen der Erhöhung von Sozialabzügen und stellt auf Seite 24 fest: „Freibeträge erhöhen gemäss den getätigten Berechnungen wegen der Progression des Einkommensteuertarifs eher die soziale Ungleichheit, es sei denn, sie würden nicht auf das zu versteuernde Einkommen, sondern die Steuerschuld gewährt und, falls eine solche gar nicht besteht, in eine Gutschrift

umgewandelt und ausbezahlt (...) Wie das Beispiel zeigt, führt eine Erhöhung des Kinderabzugs nicht zielgerichtet zu einer Entlastung der Familien sondern zu einer Entlastung einkommensstarker Familien. Dies verwundert kaum, da mit dem geltenden Abzug bereits ein gut funktionierendes Systemelement besteht, welches die Herstellung von Steuergerechtigkeit garantiert. Weiters muss bedacht werden, dass eine weitere Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit widerspricht. Schliesslich ist der Grundbedarf des Kindes unabhängig vom Einkommen der Eltern.“

Die Berechnungen in der Stellungnahme zeigen klar auf, dass die Entlastungen bei Erhöhung der Abzüge höhere Einkommen – in absoluten Beträgen betrachtet – stärker entlasten als niedrigere. Beispielsweise werden Ehepaare mit zwei Kindern und einem Einkommen unter 58'427 Franken durch die Erhöhung der Kinder- und der Versicherungs-Freibeträge nicht weiter entlastet, da sie schon bisher keine Steuern zahlen. Ehepaare mit zwei Kindern und einem Einkommen von 150'000 Franken werden hingegen um weitere 935 Franken und solche mit einem Einkommen von 200'000 Franken sogar um zusätzlich 1837 Franken entlastet.

### **Kein Systemwechsel**

Das Liechtensteinische Steuergesetz kennt bereits Abzüge von der Steuerschuld: den Verheiratetenabzug und den Alleinerziehendenabzug. Diese beiden Abzüge werden von der sich für das Land ergebenden Vermögens- und Erwerbssteuer, also der Steuerschuld, gewährt. Die Umwandlung des Kinderfreibetrages soll analog zu diesen beiden Abzügen erfolgen. Sie stellt somit keinen grundsätzlichen Systemwechsel dar, sondern verschiebt den Kinderfreibetrag aus der Kategorie der Abzüge vom steuerbaren Erwerb in die Kategorie der Abzüge von der Steuerschuld.

### **Gutschrift vom Staat?**

Bei niedrigen Einkommen kann es zu einem Negativbetrag kommen, wenn der Kinderabzug grösser ist als die Steuerschuld. Dies würde bedeuten, dass Steuerpflichtige unter Umständen eine Gutschrift vom Staat erhalten würden. Da dies einen Systemwechsel bedeuten würde, enthält die Motion hierzu keine Verpflichtung. Die Regierung ist somit frei, entsprechende Abklärungen zu treffen und zu prüfen, ob in den Fällen, in denen keine oder nur eine geringe Steuerschuld besteht, der Kinderfreibetrag in eine Gutschrift umgewandelt und ausbezahlt werden kann.

### **Haushaltsneutrale Umstellung**

Da der Kinderfreibetrag gerade erst angepasst wurde, soll die Umstellung haushaltneutral erfolgen.

Vaduz, 23. Oktober 2007

Pepo Frick

Andrea Matt

Paul Vogt